

Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit im Markt Garmisch-Partenkirchen

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – ByStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erläßt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Verordnung:

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf öffentlichen Gehbahnen zur Winterszeit im Markt Garmisch-Partenkirchen.

§ 2 Sicherungspflichtige

- 1) Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von bebauten und unbebauten Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßnahme dieser Verordnung auf eigene Kosten zu sichern.
- 2) Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 3 für den gleichen Abschnitt der Gehbahnen verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- 3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen, dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.
- 5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 3 Inhalt der Sicherungspflicht

- 1) Die Verpflichteten haben die Gehbahnen bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie an
Werktagen von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

- a) die Gehbahnen soweit möglich von Schnee oder Eis freizumachen
 - b) bei Schnee oder Glatteis die Gehbahnen mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), jedoch nicht mit Tausalz oder ätzenden Stoffen ausreichend zu bestreuen.
 - c) die Eiszapfen an den Dachrinnen und Regenrohren sowie die überhängenden Schnee- und Eismassen auf den Vordächern, Sims und Balkonen zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahnen oder bei sehr engen Gehbahnen notfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, daß die geräumte Nutzbreite des Gehweges bei geschlossener Bauweise mindestens 1,50m, bei offener Bauweise mindestens 1,00m beträgt und der Verkehr nicht behindert wird. Ist das nicht möglich, haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der Straße zu entfernen. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
 - 3) Es ist untersagt, Schnee und Eis von privaten Grundstücken oder Dächern auf öffentlichem Grund zu lagern.

§ 4 Räumliche Abgrenzung

- 1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfaßt den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend, einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.
- 2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfaßt den nach Abs.1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vordergrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs.1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- 3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht.
- 4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen in diesem Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweilig gültigen Fassung. Hierzu

gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, sowie auch Grundstücksstreifen, die für einen späteren Straßenbau abgetreten sind.

- 2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1m. Die Sicherungspflicht erstreckt sich hier nur auf die Streupflicht.
- 3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.
- 4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 6 Anbringen von Schneefanggittern

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum und Besitz und zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee-, Eis- und Dachteilen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Gebäuden, die unmittelbar an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen, verpflichtet, auf den dem öffentlichen Verkehrsgrund zugeneigten Dächern ausreichende und sichere Schneefanggitter anzubringen. Einfache Holz- und Eisenstangen genügen als Schutzvorrichtung nicht. Die Schutzvorrichtungen sind laufend zu überwachen und in gutem Zustand zu erhalten.
- 2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 entfällt, wenn der geringste Abstand zwischen dem öffentlichen Grund und den Gebäuden mindestens 3 Meter beträgt.

§ 7 Zuwiderhandlungen, Ersatzvornahme

- 1) Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Gehbahnen in den in der Verordnung vorgeschriebenen Zeiten nicht von Schnee oder Eis so weit wie möglich freimacht,
 - b) bei Schnee oder Glätte die Gehbahnen nicht ausreichend bestreut, oder entgegen den in § 3 Abs1 Buchstabe b genannten Voraussetzungen Tausalz oder ätzende Stoffe verwendet,

- c) die Eiszapfen an den Dachrinnen und Regenrohren sowie die überhängenden Schnee- und Eismassen auf den Vordächern, Simsen und Balkonen nicht beseitigt, sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist,
 - d) das Räumgut nicht entsprechend lagert bzw. entfernt,
 - e) Schnee und Eis von privaten Grundstücken oder Dächern auf einer öffentlichen Fläche lagert,
 - f) das Anbringen und die Unterhaltung von Schneefängen unterläßt, sofern dies zur Verhütung von Gefahren Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- 2) Der Markt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Ersatzvornahme auf Kosten des Sicherungspflichtigen berechtigt, wenn dieser seinen Verpflichtungen nach dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 23.08.2001

Neidlinger
1. Bürgermeister